

Öffentliche Bekanntmachung der

Haushaltssatzung

der Stadt Kerpen für das Jahr 2011 vom 22.06.2011

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Kerpen mit Beschluss vom 17.05.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	123.938.040 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	148.728.735 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	114.492.571 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	133.573.579 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	24.306.708 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	29.957.708 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.474.433 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.940.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 24.790,69 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlich Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	460 v.H.

§ 7

1. Stellenplan
Die im Stellenplan ausgewiesenen KU-Stellen werden umgewandelt, wenn die Stellen neu besetzt werden.
2. Generelle Deckungsvermerke für Ausgaben gem. § 21 GemHVO
 - 2.1 Die in den Teilergebnisplänen der Produktgruppen festgesetzten Aufwendungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen hiervon sind:
 - a) zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.
 - b) Personalaufwendungen, Kontengruppe 50;
 - c) Personalnebensausgaben, Konten 54;
 - d) Innere Verrechnungen, Konten 48 und 58
 - e) 521-524
 Die unter b), c) und e) aufgeführten Positionen sind produktgruppenübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in den Teilfinanzplänen.
 - 2.2 Die in den Teilfinanzplänen festgesetzten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden jeweils innerhalb der Produktgruppe als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt entsprechend für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.
3. Generelle Zweckbindung von Einnahmen gem. § 21 Abs. 2 GemHVO NRW.
 - 3.1 In den Teilergebnisplänen berechtigten Mehrerträge zu Mehraufwendungen innerhalb der gleichen Produktgruppe, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit im entsprechenden Teilfinanzplan.
 - 3.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
4. Mittelbereitstellungen nach Ziff. 2 und 3 dürfen nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der betroffenen Produktgruppe bzw. des Gesamthaushaltes führen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 20.05.2011 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 20.06.2011 beendet worden. Der Haushaltsplan liegt ab sofort zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 80 Abs. 6 GO i.V.m. § 96 Abs. 2 GO während der Dienststunden im Rathaus Kerpen, Zimmer 141, öffentlich aus.

Im Internet ist der Haushaltsplan unter der Adresse www.stadt-kerpen.de verfügbar.

Kerpen, 22.06.2011

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

